

II. Von Verkaufszimmern:

- 1) wenn dieselben beim Kriegsschulden-Lösungs-Fonds als Hauptmietzen angelegt sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;
- 2) wenn dieß, wie bei Astermietzen, nicht der Fall ist, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergibt:
 - a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimma'schen Gasse, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird
 - b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster

III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:

- a) mit verschlossenen Behältnissen
 - b) auf freiem Haus- oder Hofraum
- Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Raths eine Ermäßigung der höheren Sätze bis zu 6 Gr. eintreten lassen.

IV. Von Buden in der innern Stadt und auf dem Plage unmittelbar vor dem Grimma'schen Thore bis an die Schuhmacherbuden, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:

- 1) auf dem Markte:
 - auswendige und Eckbuden nach Außen
 - inwendige Buden
 - Eckbuden am Mittelgange
- 2) auf der Grimma'schen Gasse und dem Naschmarkte
- 3) auf der Reichsstraße
- 4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, dem alten und neuen Neumarkte, dem Plage unmittelbar vor dem Grimma'schen Thore bis an die Schuhmacherbuden und sonst
- 5) Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neukirchhofe

Anmerkung: Unter diesen Sätzen (sub IV.) ist das vorher besonders zu zahlen gewesene Concessionsgeld mit begriffen. Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normal-Tiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrerer Tiefe der tarifmäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.

V. Von freien Ständen, so wie von Buden, welche vor den Thoren, ingleichen unter obrigkeitlicher Vergünstigung, mit Bewilligung der Hauseigenthümer, unter den Dachtrausen der Häuser stehen, ebenfalls nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:

- bei ganz freien Ständen
- bei bedeckten Latten- und Budenständen

VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischchen oder freiem Erdboden überhaupt

VII. Besondere Sätze finden statt:

- 1) bei den fremden Buchhändlern zu
- 2) bei den auf dem Gewandhause und in der Feuerkugel ausstehenden Tuchmachern:
 - von verschlossenen Niederlagen zu
 - von unverschlossenen Behältnissen zu
 - von bloßen Ständen zu
- 3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu

	Oster- und Michaelmesse			Neujahrsmesse.	
	fl	sc	l	fl	sc
a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimma'schen Gasse, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird	12	—	—	8	—
b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster	6	—	—	4	—
a) mit verschlossenen Behältnissen	12	—	—	8	—
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	8	—	—	6	—
auswendige und Eckbuden nach Außen	12	—	—	8	—
inwendige Buden	6	—	—	4	—
Eckbuden am Mittelgange	9	—	—	6	—
auf der Grimma'schen Gasse und dem Naschmarkte	10	—	—	8	—
auf der Reichsstraße	18	—	—	12	—
auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, dem alten und neuen Neumarkte, dem Plage unmittelbar vor dem Grimma'schen Thore bis an die Schuhmacherbuden und sonst	6	—	—	4	—
Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neukirchhofe	3	—	—	2	—
bei ganz freien Ständen	1	—	—	1	—
bei bedeckten Latten- und Budenständen	2	—	—	2	—
auf bloßen Kisten, Tischchen oder freiem Erdboden überhaupt	2	—	—	2	—
bei den fremden Buchhändlern zu	8	—	—	8	—
von verschlossenen Niederlagen zu	1	—	—	1	—
von unverschlossenen Behältnissen zu	16	—	—	16	—
von bloßen Ständen zu	6	—	—	6	—
bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu	16	—	—	16	—